

Finanzordnung des TTSV 1 **Finanzordnung des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V.**

(beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung am 29.04.1995 in Jena,
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 26.04.1997 in Erfurt,
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 03.05.1998 in Masserberg,
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 07.05.2000 in Gera,
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 28.04.2001 in Gera,
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 27.04.2002 in Jena,
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 27.04.2003 in Jena
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 21.04.2012 in Erfurt
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung am 13.04.2019 in Jena)

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TTSV Beiträge und Gebühren, die durch die Jahresmitgliederversammlung festgelegt werden.

1. Beiträge

- 1.1. Ordentliche Mitglieder (TTSV-Satzung § 4, Ziffer 2) des Thüringischen Tanzsportverbandes e.V. zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder

einen Beitrag von monatlich 0,26 €

bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von mtl. 0,13 €

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 5,50 €

- 1.2. Fördernde Mitglieder des TTSV (TTSV-Satzung § 4, Ziffer 5) zahlen einen Jahresbeitrag von 65,00 €

2. Gebühren

- 2.1. Für die Bearbeitung von Schautanzgenehmigungen nach der TSO des DTV E 4. erhebt der TTSV keine Gebühren.

3. Kostenerstattung

- 3.1. Im Auftrag des Präsidiums des TTSV tätige Mitglieder erhalten eine Kostenerstattung auf der Grundlage der Reisekostenordnung des TTSV.

4. Veranlagung

- 4.1. Die Veranlagung basiert auf den von den Vereinen an den Landessportbund Thüringen gemeldeten Mitgliederzahlen .

5. Erhebung

- 5.1. Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist bis zum 15. April eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 1 Woche nach Eintritt, und kann in zwei Raten gezahlt werden. In diesem Falle ist die zweite Rate zum 15. August des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- 5.2. Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und/oder Gebühren von mehr als 2 Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert.
- 5.3. Gebühren der Jahresstartmarken, Startkarten, Schautänze sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
- 5.4. Allen Anforderungen und Anträgen ist ein Freiumschlag beizufügen.

§ 2 Haushalt

1. Haushaltsjahr

- 1.1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Haushaltsplan

- 2.1. Das Präsidium erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes, der von der Jahresmitgliederversammlung zu beraten und zu verabschieden ist.
- 2.2. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 2.3. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten und nicht gegen die Bestimmungen des Landessportbundes Thüringen e.V. verstoßen wird.
- 2.4. Ergeben sich im Laufe eines Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt aufgestellt und verabschiedet.
- 2.5. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 2.6. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Landesfachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung (Rock'n'Roll, karnevalistischer Tanz) erhalten jährlich vom TTSV einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den aufgrund der Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den TTSV gezahlten Beiträgen und wird vom Präsidium des TTSV festgelegt.